

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB)

der Oesterreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH
(kurz „OeBS“)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und sind untrennbarer Bestandteil unserer Angebote und Verträge. Davon abweichende Bestimmungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diesen ALB entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind unwirksam. Die ALB gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn darauf nicht explizit hingewiesen wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend.
- 2.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung erfolgt.
- 2.3. Mündliche Äußerungen sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Allfällige für die Durchführung des Vertrages benötigte behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber einzuholen, welcher uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet vor Vorlage der Genehmigungen mit den Arbeiten zu beginnen.

3. Lieferung und Verpackung

- 3.1. Die Lieferung unserer Produkte erfolgt ab Werk (EXW), Incoterms 2010, OeBS, Garnisongasse 15, 1096 Wien.
- 3.2. Ist kein Termin für die Lieferung vereinbart, so gilt eine angemessene Lieferfrist als vereinbart. Wurde ein verbindlicher Termin vereinbart, so ist dieser vom Kunden genau einzuhalten.
- 3.3. Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes abgerufen werden kann, sind wir bei nicht termingemäßer Abrufung berechtigt, ohne Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind jedenfalls dazu berechtigt für die Dauer der Zeitüberschreitung Lagergebühren zu verrechnen.
- 3.4. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich als Einmallieferung, es sei denn Teillieferungen sind möglich und vertraglich vereinbart.
- 3.5. Kann die Lieferung oder Annahme eines Produktes aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, sind wir berechtigt dem Kunden die uns daraus entstandenen Kosten zu verrechnen.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, sobald das Produkt unser Werk verlässt.

5. Preise

- 5.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit sobald wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.2. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Wird eine Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen. Eingeräumte Skonti, Rabatte oder Warengutschriften, etc. werden von den Verkaufspreisen excl. Umsatzsteuer verrechnet.

5.3. Wir sind berechtigt uns entstandene Mehrkosten durch eine von uns nicht verschuldete Verzögerung, insbesondere bei der Klärung von technischen oder rechtlichen Voraussetzungen oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung binnen 5 (fünf) Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 6.2. Zahlungen sind durch Bankeinzug ohne jeden Abzug freier unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei unserer Zahlstelle.
- 6.3. Zahlungen dürfen nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüche zurückgehalten oder mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.
- 6.4. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstiger Leistungen in Verzug, so können wir
i) die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zur vollständigen Zahlung aufschieben
ii) den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen und
iii) Verzugszinsen in Höhe des jeweils um 8 (acht) Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB) verrechnen
iv) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
v) jedenfalls vorprozessuale Kosten insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im uneingeschränkten Eigentum von OeBS. Vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung eines Produktes durch den Kunden ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate ab Abnahme des Produktes. Erfolgt aus welchen Gründen auch immer keine Abnahme, oder ist kein Abnahmeverfahren vorgesehen, so läuft die Gewährleistungsfrist ab Übergabe des Produktes an den Kunden.
- 8.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den Mangel unverzüglich schriftlich rügt und detailliert beschreibt. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so kann Gewährleistung nur für diesen Teil und nicht für die komplette Lieferung geltend gemacht werden. Uns steht es frei den für uns günstigsten Gewährleistungsbehelf zu wählen. Ab Feststellung des Mangels ist jede weitere Verwendung des Produktes, die nicht schriftlich mit uns abgestimmt wurde, unzulässig, ansonsten erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 8.3. Werden Mängel nicht innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab Ankunft der Ware schriftlich gerügt, so gilt der Mangel als genehmigt. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können,

müssen innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab Kenntnis des Mangels schriftlich gerügt werden, ansonsten gelten auch diese Mängel als genehmigt.

8.4. Müssen Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers durchgeführt werden, so hat uns dieser die dafür benötigten Ressourcen und Fachkräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.

8.5. Werden Produkte durch den Auftraggeber unsachgemäß verwendet, so können wir für dadurch auftretende Mängel nicht haftbar gemacht werden.

8.6. Werden ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen an unseren gelieferten Produkten vorgenommen, erlischt die Gewährleistung.

8.7. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.8. Wird ein Mangel geltend gemacht, so befreit dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

8.9. Die Rücksendung einer beanstandeten Ware ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Sollte eine Rücksendung dennoch erfolgen, so hat der Auftraggeber alle uns hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Wird die Ware von uns übernommen, so darf der Auftraggeber hierdurch keine Ansprüche oder Rechtsfolgen ableiten. Ebenso löst eine Prüfung des Mangels durch uns keinerlei Ansprüche des Auftraggebers oder Rechtsfolgen aus.

9. Schadenersatz

9.1. OeBS haftet für aufgrund von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz von ihr verursachte Schäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist vom Kunden zu beweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von jeder Art von Folgeschäden und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

9.2. Schadenersatz- und allfällige Regressansprüche aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegen OeBS sind bei sonstigem Verfall binnen 6 (sechs) Monaten schriftlich geltend zu machen.

10. Rücktritt und Force Majeure

10.1. Neben den bisher genannten Fällen sind wir insbesondere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten:

- i) wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer Nachfrist verzögert wird;
- ii) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen und dieser auf Aufforderung von OeBS weder eine Vorauszahlung leistet, noch taugliche Sicherheiten beibringt;
- iii) wenn sich die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens des Kunden so ändern, dass der Kunde danach im direkten Konkurrenzverhältnis zur OeBS steht.

10.2. Falls hinsichtlich einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Bereits entstandene Rechte aus dem Vertrag, welcher Art auch immer, bleiben vom Rücktritt vom Vertrag unberührt. Dies gilt vorbehaltlich der gesetzlichen Rückabwicklungsansprüche aufgrund des Rücktritts.

10.4. Kann die Lieferung des Produkts oder die Erbringung der Leistung von uns aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, werden wir von unserer Liefer- bzw. Leistungspflicht frei. Als höhere Ge-

walt gelten insbesondere kriegerische Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, gesetzliche Restriktionen, Embargos, Nichterteilung von Exportgenehmigungen, Mobilisierungen, Aufstände, Terroranschläge, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, Epidemien, Feuer, Explosionen, sowie unabwendbare allgemeine Verknappung von Rohstoffen und Energie, wenn diese mehr als 30 (dreißig) Kalendertage andauert.

11. Widmungsgemäße Verwendung

Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu den Vertragsgegenstand widmungsgemäß, das heißt laut Sinn und Zweck des Vertrages, einzusetzen. Wird der Vertragsgegenstand nicht im Sinne des Vertrages verwendet, so hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe von 100% des Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 50.000,- zu entrichten. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen

12. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen und Dokumente, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Vertrag von uns übergeben werden, sind streng geheim zu halten und dürfen in keinem Fall – es sei denn, es wird etwas anderes schriftlich vereinbart – Dritten zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diejenigen Mitarbeiter, die zur Ausübung ihrer beruflichen Pflichten Zugang zu den Informationen oder Dokumenten haben müssen, durch entsprechende schriftliche Verpflichtungen in gleicher Weise zur Geheimhaltung angehalten werden. Verletzt der Auftraggeber diese Geheimhaltungsverpflichtung, so sind wir berechtigt eine Konventionalstrafe von 100% des jeweiligen Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 50.000,- zu verlangen. Hierbei ist das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen. Die Zahlung einer Konventionalstrafe schließt die Geltendmachung von Schäden, die OeBS aus einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung entstehen, nicht aus.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1. Für sämtliche aus einem Vertrag mittelbar oder unmittelbar entstehende Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen, wird die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) vereinbart. Es entscheiden gemäß den Wiener Regeln 1(ein) bzw. 3(drei) Richter. Schiedssprache ist Deutsch.

13.2. Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschließung des UN-Kaufrechts.

14. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen eines Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Stand: September 2012